

EINWOHNERGEMEINDE LEUZIGEN



Reglement über die Stromversorgung

(StromVR)

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Allgemeines	4
II.	Planung des Stromversorgungsnetzes	5
III.	Bau des Stromversorgungsnetzes.....	6
IV.	Anschluss, Mess- und Steuerungsgeräte	8
V.	Private Hausinstallationen	9
VI.	Lieferung und/oder Durchleitung.....	10
VII.	Verbrauchsmessung.....	11
VIII.	Finanzierung	
A.	Allgemeines	12
B.	Anschlussgebühren	13
C.	Gebühr für die Netznutzung.....	14
D.	Gebühren für Abgaben und Leistungen der Gemeinde	15
E.	Stromlieferung	16
IX.	Rechnungsstellung, Inkasso	
A.	Allgemeines	16
B.	Anschlussgebühren	17
C.	Wiederkehrende Gebühren.....	17
X.	Zuständigkeiten	18
XI.	Straf- und Schlussbestimmungen.....	18

Abkürzungen

	Starkstromverordnung SR 734.2
	Schwachstromverordnung SR 734.1
BauG	Baugesetz vom 9. Juni 1985 BSG 721.0
EGzZGB	Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch BSG 211.1
EleG	Elektrizitätsgesetz SR 734.0
EnG	Energiegesetz SR 730.0
ESTI	Eidg. Starkstrominspektorat
GG	Gemeindegesezt BSG 170.11
KEnG	Kantonales Energiegesetz BSG 741.1
NIV	Niederspannungs-Installationsverordnung SR 734.27
StromVG	Stromversorgungsgesetz SR 734.7
StromVV	Stromversorgungsverordnung SR 734.71
UVEK	Eidg. Departement Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
VPeA	Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen SR 734.25
VSE	Verband schweiz. Elektrizitätsunternehmen

I. Allgemeines

Art. 1

Aufgabe

¹ Die Gemeinde erstellt, betreibt, unterhält und erneuert ein Stromversorgungsnetz.

² Sie betreibt einen Stromversorgungsdienst.

Art. 2

Netzgebiet

Die Gemeinde erschliesst das vom Kanton zugeteilte Netzgebiet¹.

Art. 3

Anschlusspflicht

Innerhalb des Versorgungsgebietes schliesst die Gemeinde an das Stromversorgungsnetz an:

- die Kundinnen und Kunden² innerhalb der Bauzone;
- die ganzjährig bewohnten Liegenschaften und Siedlungen ausserhalb der Bauzone;
- die Stromerzeugenden³.

Art. 4

Versorgungspflicht

Die Gemeinde versorgt die festen Kundinnen und Kunden und diejenigen, welche von ihrem Anspruch auf Netzzugang keinen Gebrauch machen jederzeit mit der gewünschten Menge an Strom in der erforderlichen Qualität⁴.

Art. 5

Freier Zugang

¹ Innerhalb des Versorgungsgebietes gewährleistet die Gemeinden den Kundinnen und Kunden und den Stromerzeugenden im Rahmen des übergeordneten Rechts einen diskriminierungsfreien Netzzugang⁵.

² Die Verweigerung des Netzzugangs wegen mangelnder Kapazität ist vorbehalten⁶.

¹ Art. 5 Abs. 1 StromVG; Art. 19 KEnG

² Begriff siehe Art. 6 StromVR

³ Art. 5 Abs. 2 StromVG; Art. 22 KEnG

⁴ Art. 6 und 7 StromVG

⁵ Art. 13 StromVG; seit dem 1. Januar 2009 verfügen Endverbraucher mit einem Verbrauch von über 100 MWh pro Verbrauchsstätte über freien Netzzugang: für die übrigen Endverbraucher wird dies frühestens per 1. Januar 2014 der Fall sein.

⁶ Art. 13 Abs. 2 Bst. b StromVG

Art. 6

<i>Begriffe</i>	
1. <i>Stromversorgungsnetz</i>	Netz hoher, mittlerer oder niederer Spannung zum Zweck der Belieferung von Kundinnen und Kunden oder Stromversorgungsunternehmen ⁷ .
2. <i>Anschlussleitung</i>	Unterirdische oder Freileitung, welche das Versorgungsnetz mit den Eingangsklemmen am Anschluss über den Stromunterbrecher zu den Hausinstallationen verbinden ⁸ .
3. <i>Private Hausinstallationen</i>	Elektrische Anlagen hinter dem Anschlussüberstromunterbrecher, Mess- und Steuergeräte ausgenommen.
4. <i>(An das Netz) angeschlossene Personen</i>	Grundeigentümerinnen und -eigentümer, Baurechtsnehmende sowie Stromerzeugende.
5. <i>Netznutzer</i>	Kundinnen und Kunden sowie Stromerzeugende.
6. <i>Kundinnen und Kunden</i>	Natürliche oder juristische Person, welche Strom für den eigenen Bedarf kauft ⁹ (Endverbraucherinnen und Endverbraucher).

II. Planung des Stromversorgungsnetzes**Art. 7**

<i>Versorgungssicherheit</i>	¹ Die Gemeinde gewährleistet ein sicheres, leistungsfähiges und effizientes Netz ¹⁰ . ² Sie stellt die benötigte Reserveleitungskapazität sicher ¹¹ .
------------------------------	--

Art. 8

<i>Mehrjahres</i>	¹ Die Gemeinde erstellt einen Mehrjahresplan zur Gewährleistung eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes ¹² . ² Sie berücksichtigt dabei die bauliche Entwicklung der kommenden Jahre.
-------------------	---

⁷ Art. 4 Abs. 1 Bst. i StromVG

⁸ Art. 2 Abs. 2 NIV

⁹ Art. 4 Abs. 1 Bst. b StromVG

¹⁰ Art. 8 Abs. 1 Bst. a StromVG

¹¹ Art. 8 Abs. 1 Bst. c StromVG

¹² Art. 8 Abs. StromVG

Art. 9*Koordination*

Der Mehrjahresplan ist mit dem Erschliessungsprogramm¹³ und den übergeordneten Netzbetreibern zu koordinieren¹⁴.

III. Bau des Stromversorgungsnetzes**Art. 10***Grundsatz*

Die Gemeinde erstellt, verstärkt und erneuert das Versorgungsnetz entsprechend seinem Mehrjahresplan und seinem Erschliessungsprogramm.

Art. 11*Übertragung an Grundeigentümer*

Die Gemeinde kann Planung, Erstellung und Finanzierung des Stromversorgungsnetzes und der weiteren für die Erschliessung eines bestimmten Gebietes erforderlichen Anlagen vertraglich den bauwilligen Grundeigentümern übertragen.

Art. 12*Technische Anforderungen*

Erstellung, Verstärkung und Erneuerung des Versorgungsnetzes haben den gesetzlichen Anforderungen und den anerkannten technischen Normen zu entsprechen¹⁵.

Art. 13*Bewilligungsverfahren*

¹ Das Bewilligungsverfahren für die Erstellung, Verstärkung und Erneuerung von Stark- und Schwachstromleitungen, welche der Plangenehmigungspflicht unterliegen, richtet sich nach den Vorschriften des Bundesrechts¹⁶.

² Die Bewilligungspflicht und die Bewilligungsverfahren der übrigen Leitungen richten sich nach der Bau- und Strassengesetzgebung¹⁷.

¹³ Art. 108 Abs. 3 BauG

¹⁴ Art. 8 StromVG

¹⁵ Insbesondere EleG, Starkstromverordnung, VPEA, NIV, UVEK Verordnung, Richtlinien ESTI und Empfehlungen VSE

¹⁶ Art. 16 ff und 47 ff EleG; Art. 3 Ziffer 4 Schwachstromverordnung; Art. 13 Abs. 1 KEnG

¹⁷ Art. 13 Abs. 2 KEnG

Art. 14

Erwerb von Eigentumsrechten

¹ Die für die Erstellung, Verstärkung und Erneuerung des Versorgungsnetzes erforderlichen Eigentumsrechte werden einvernehmlich durch Eigentumsübernahme, Begründung von Baurechten oder Durchleitungsdienstbarkeiten erworben.

² Soweit erforderlich, werden die Eigentumsrechte auf dem Enteignungsweg erworben¹⁸.

³ Für Leitungen, welche nicht der Plangenehmigungspflicht nach Bundesrecht unterliegen, richtet sich das Enteignungsverfahren nach kantonalem Recht¹⁹.

Art. 15

Eigentumsbeschränkungen von untergeordneter Bedeutung
a) Grundsatz

¹ Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben zu dulden

- das Anbringen von Masten, Kandelabern, Anhängervorrichtungen, Verteilkästen, usw.
- das Einlegen von Kanälen und Leitungen in das für den Bau von Strassen ausgeschiedene Land vor dem Erwerb²⁰.

² Sie sind rechtzeitig zu benachrichtigen.

³ Berechtigte Wünsche über Ort und Art der Anbringung sind möglichst zu berücksichtigen, unnötige Beeinträchtigungen zu vermeiden²¹.

Art. 16

b) Entschädigung

¹ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind zu entschädigen

- für Kultur- und Sachschaden;
- für nachweisbare erhebliche Nachteile in der Benützung oder Bewirtschaftung des Grundstücks²².

¹⁸ Art. 42 ff EleG; VPeA

¹⁹ Art. 128 BauG

²⁰ Art. 136 Abs. 1 BauG

²¹ Art. 136 Abs. 2 BauG

²² Art. 136 Abs. 3 BauG

IV. Anschluss, Mess- und Steuerungsgeräte

Art. 17

Anschluss

¹ Der Anschluss bedarf einer Bewilligung der Gemeinde.

² Die Bewilligung wird auf schriftliches Gesuch der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers oder mit deren/dessen ausdrücklichen Zustimmung erteilt.

³ Die Bewilligung legt die Art und Bedingungen des Anschlusses sowie den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers fest.

Art. 18

Einbau Mess- und Steuerungsgerät

¹ Der Standort der Mess- und Steuerungsgeräte wird in der Anschlussbewilligung bestimmt.

² Sie werden von der Gemeinde installiert.

³ Sie sind Eigentum der Gemeinde.

Art. 19

Revision a) Pflichten der Gemeinde

¹ Die Gemeinde revidiert die Mess- und Steuerungsgeräte periodisch.

² Als nicht mangelhaft gelten

- Messgeräte, welche die gesetzlichen Toleranzen einhalten;
- zentral ferngesteuerte Empfänger, programmierte Uhren, usw., deren Abweichung
 - \pm 30 Minuten gegenüber der offiziellen Zeit beträgt;
 - \pm eine Woche gegenüber dem Übergang von den Sommer- zu den Wintertarifen und umgekehrt beträgt.

³ Mängel werden auf Kosten der Gemeinde behoben.

Art. 20

b) Rechte und Pflichten der Kundinnen und Kunden

¹ Kundinnen und Kunden können jederzeit eine Kontrolle der Mess- und Steuerungsgeräte verlangen.

² Werden dabei keine Mängel oder Unregelmässigkeiten festgestellt, gehen die Kosten zu ihren Lasten.

³ Die Kundinnen und Kunden melden der Gemeinde umgehend festgestellte Mängel und Unregelmässigkeiten.

V. Private Hausinstallationen

Art. 21

Installationsvorschriften Die Hausinstallationen und alle angeschlossenen Apparate müssen entsprechend den technischen und Sicherheitsvorschriften des Bundes, des Kantons und Gemeinde ausgeführt, betrieben und unterhalten werden²³.

Art. 22

Unterhaltungspflicht ¹ Die angeschlossene Person lässt Mängel ohne Verzug beheben²⁴.

² Kundinnen und Kunden melden der angeschlossenen Person Störungen der Haushaltinstallationen (häufige Unterbrechungen wegen Ansprechen der Leitungsschutzschalter oder Fehlstromschutzschalter und durchgebrannten Sicherungen oder anderer verdächtiger Ereignisse).

Art. 23

Kontrollen
a) Grundsatz ¹ Die Gemeinde wacht, dass die nach der eidgenössischen Gesetzgebung periodisch durchzuführenden Kontrollen ausgeführt werden²⁵.

² Festgestellte Mängel sind innert den eingeräumten Fristen zu beheben.

³ Besteht Gefahr, setzt die Gemeinde oder ihre/ihr Beauftragte(r) die defekte Installation oder Geräte, welche lebensgefährlich sind oder ein erhebliches Risiko darstellen unverzüglich ausser Betrieb.

Art. 24

b) Verantwortlichkeit Die Abnahme und periodischen Kontrollen entheben die Installateurin oder Installateur, die angeschlossene Person und die Kundinnen und Kunden nicht von ihrer Verantwortung.

²³ Art. 3 und 5 Abs. 1 NIV

²⁴ Art. 5 Abs. 3 NIV

²⁵ Art. 26 ff NIV

Art. 25

Installationsbewilligung ¹ Hausinstallationen dürfen nur von Elektroinstallateurinnen oder Elektroinstallateuren mit Installationsbewilligung²⁶ erstellt, geändert oder erneuert werden.

² Die bewilligungsfreien Arbeiten sind vorbehalten²⁷.

Art. 26

Meldepflicht ¹ Die berechnigte Elektroinstallateurin oder der berechnigte Elektroinstallateur übergibt der Gemeinde vor Beginn der Arbeiten eine Installationsanzeige²⁸.

² Nach der Schlussabnahme übergibt die angeschlossene Person der Gemeinde den Sicherheitsbericht²⁹.

Art. 27

Auskunfts- und Betretungsrecht ¹ Die Gemeinde ist berechnigt die Herausgabe aller Unterlagen zu verlangen, welche sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

² Sie ist berechnigt Gebäude und Grundstücke zu betreten um elektrische Installationen oder Anlagen zu kontrollieren.

VI. Lieferung und/oder Durchleitung**Art. 28**

Vertragsverhältnis Wer für den Eigenbedarf Strom beziehen will, muss über einen schriftlichen oder mündlichen Vertrag verfügen.

Art. 29

Umfang und Regelmässigkeit der Lieferung ¹ Die Gemeinde beliefert die Kundinnen und Kunden mit Strom entsprechend ihren Verträgen.

² Sie gewährleistet eine ständige und vollständige Lieferung, Ausnahmen vorbehalten.

²⁶ Art. 7 ff NIV

²⁷ Art. 16 NIV

²⁸ Art. 23 Abs. 1 NIV

²⁹ Art. 23 Abs. 2 NIV

³ Spannung und Frequenz können im Rahmen der üblichen Toleranzen schwanken.

Art. 30

Ausnahmen

¹ Die Gemeinde kann die Lieferung von Strom teilweise einschränken oder unterbrechen bei

- Strommangel;
- Reparatur- und Unterhaltsarbeiten
- Störungen
- Feuersbrunst, höherer Gewalt oder schwerwiegenden Ereignissen.

² Sie gibt vorhersehbare Einschränkungen oder Unterbrüche rechtzeitig bekannt.

Art. 31

Schutzmassnahmen

Kundinnen und Kunden treffen die nötigen Vorkehrungen um Schäden oder Unfälle zu verhüten, welche von Lieferungsunterbrechungen, der Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- und Frequenzschwankungen im Netz verursacht werden können.

Art. 32

Entschädigungen

¹ Die Kundinnen und Kunden haben keinen Anspruch auf Rückerstattung oder Entschädigung für direkte oder indirekte Schäden, welche wegen Lieferungsunterbrüche, -beschränkungen- oder -schwankungen entstehen könnten.

² Die Verantwortlichkeit der Gemeinde entsprechend der eidgenössischen Gesetzgebung ist vorbehalten³⁰.

VII. Verbrauchsmessung

Art. 33

Grundsatz

Der von Kundinnen und Kunden verbrauchte Strom wird mit von der Gemeinde installierten Geräten gemessen³¹.

³⁰ Art. 27 ff EleG

³¹ Art. 18 ff StromVR

Art. 34

Ablesen der Messgeräte

Das Ablesen der Messgeräte erfolgt durch die Gemeinde.

Art. 35

Fehlanzeigen

Liegen Fehlanzeigen ausserhalb der gesetzlichen Toleranzen vor, legt die Gemeinde den Stromverbrauch fest aufgrund der Rechnung der betreffenden Verbrauchsperiode des vorangehenden Jahres und in der Zwischenzeit ausgeführten Installationsänderungen und ihrer Benutzung.

Art. 36

Stromverluste

Kundinnen und Kunden haben keinen Anspruch auf Reduktion des Stromverbrauchs, wenn Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auftreten.

Art. 37

Zutrittsrecht

Die Gemeinde ist berechtigt Grundstücke und Gebäude zu betreten um Messgeräte abzulesen.

VIII. Finanzierung**A. Allgemeines****Art. 38**

Gebühren

Für die Finanzierung des Stromversorgungsnetzes und der Stromlieferung erhebt die Gemeinde

- einmalige Anschlussgebühren (Anschlusskosten und Netzkostenbeitrag);
- periodische Netznutzungsgebühren;
- periodische Gebühren für Abgaben und Leistungen der Gemeinde;
- das Entgelt für die Stromlieferung.

Art. 39*Veröffentlichung*

Die periodischen Gebühren müssen jährlich entsprechend den Bestimmungen des Stromversorgungsgesetzes veröffentlicht werden³².

Art. 40*Recht der Kundinnen und Kunden*

Die Kundinnen und Kunden, welche Anspruch auf freien Netzzugang haben, können dem Betreiber entsprechend den Bestimmungen der Stromversorgungsverordnung mitteilen, dass sie vom Anspruch auf Netzzugang Gebrauch machen³³.

B. Anschlussgebühren**Art. 41***Anschlussgebühren innerhalb der Bauzone
a) Begriff*

¹ Die Anschlussgebühren sind einmalige Beiträge an die durch das Versorgungsnetz bedingten Investitionen.

² In der Anschlussgebühr eingerechnet ist eine Pauschale für private Hausanschlüsse.

³ Die Kosten für Kabelschutz, Grabarbeiten, Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes, etc. gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

Art. 42*b) Bemessungskriterien*

Die Anschlussgebühr wird aufgrund des Netzanschlussreglementes der GEBNET erhoben.

Art. 43*Erhöhung der Leistung, Anschlusersatz*

¹ Wird die installierte Leistung oder Spannung erhöht, ist eine im Verhältnis der Erhöhung zusätzliche Anschlussgebühr geschuldet.

² Wird der Anschluss ersetzt, wird die ursprüngliche Anschlussgebühr angerechnet, sofern mit dem Wiederaufbau des Gebäudes innerhalb 5 Jahren seit seinem Abbruch oder seiner Zerstörung durch höhere Gewalt begonnen wurde.

³ Die Kosten für Kabelschutz, Grabarbeiten und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

³² Art. 6 Abs. 3 und 7 Abs. 2 StromVG

³³ Art. 11 Abs. 2 StromVV

Art. 44

*Anschlussgebühren
ausserhalb der Bau-
zone*

Die Gebühren für Anschlüsse ausserhalb der Bauzone werden vertraglich festgelegt.

Art. 45

Transformatoren

¹ Erfordert die Art oder der Umfang der Lieferung die Installation einer Transformatorenstation allein für die Bedürfnisse der angeschlossenen Person, hat diese die Anlage und die dafür erforderlichen Räumlichkeiten auf eigene Kosten zu erstellen.

² Die Anlagen und Räumlichkeiten verbleiben im Eigentum der angeschlossenen Person.

³ Dient die Transformatorenstation teilweise dem Versorgungsnetz oder können die Räumlichkeiten auch für eine für das Versorgungsnetz dienende Transformatorenstation verwendet werden, werden die Kosten entsprechend der Interessenlage zwischen dem Eigentümer und der Gemeinde aufgeteilt.

C. Gebühr für die Netznutzung**Art. 46**

Grundsätze und Ziele

¹ Die Gebühren für die Netznutzung sind ein periodischer Beitrag an die Kosten der Netznutzung.

² Sie decken höchstens die anrechenbaren Kosten³⁴.

³ Sie entsprechen

- dem Verursacherprinzip³⁵;
- dem Briefmarkenprinzip³⁶;
- dem Grundsatz der Gleichbehandlung³⁷;
- den Zielen einer effizienten Stromversorgung³⁸.

³⁴ Art. 15 StromVG

³⁵ Art. 14 Abs. 3 Bst. a und d StromVG

³⁶ Art. 14 Abs. 3 Bst. b StromVG

³⁷ Art. 14 Abs. 3 Bst. c StromVG

³⁸ Art. 14 Abs. 3 Bst. e StromVG

Art. 47

- Anrechenbare Kosten*
- ¹ Die anrechenbaren Kosten umfassen
- die Betriebskosten, einen angemessenen Betriebsgewinn eingeschlossen³⁹;
 - die Kapitalkosten eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Versorgungsnetzes⁴⁰.

Art. 48

- Bemessung*
- ¹ Die periodische Gebühren für die Netznutzung werden aufgliedert in
- einer Grundgebühr;
 - einer Leistungs- oder Spannungsgebühr berechnet nach der vereinbarten oder nachgefragten Leistung, Spannung und Menge.

Art. 49

- Spezialfinanzierung*
- ¹ Die Gemeinde führt eine Spezialfinanzierung um die dauernde Werterhaltung des Versorgungsnetzes zu gewährleisten.
- ² Die jährlichen Einlagen in die Spezialfinanzierung entsprechen den kalkulatorischen Abschreibungen und Kapitalkosten gemäss Vorgaben ELCOM.
- ³ Die Einlagen in die Spezialfinanzierung sind in erster Linie für Abschreibungen zu verwenden.
- ⁴ Die Entnahmen werden vom kreditkompetenten Organ gemäss Organisationsreglement beschlossen.

D. Gebühren für Abgaben und Leistungen der Gemeinde**Art. 50**

- Anrechenbare Kosten*
- Die Abgaben für Leistungen der Gemeinde (Benutzung des öffentlichen Grundes und öffentliche Beleuchtung) beträgt maximal CHF 0.006 je kWh, höchstens CHF 300.- je Kundin oder Kunden.

³⁹ Art. 15 Abs. 1 und 2 StromVG; Art. 12 StromVV

⁴⁰ Art. 15 Abs. 1 und 3 StromVG; Art. 13 StromVV

E. Stromlieferung

Art. 51

Grundsätze

¹ Feste Kundinnen und Kunden, Kundinnen und Kunden, welche von ihrem Anspruch auf freien Netzzugang keinen Gebrauch gemacht haben, welche von der gleichen Spannungsebene Strom beziehen und eine gleichartige Verbrauchscharakteristik aufweisen, haben Anspruch auf einheitliche Stromtarife⁴¹.

² Die Tarife werden nach der Bezugsart und Menge der verbrauchten Energie differenziert.

³ Sie behalten für wenigstens ein Jahr Gültigkeit⁴².

IX. Rechnungsstellung, Inkasso

A. Allgemeines

Art. 52

Rechnungsstellung / Verfügung

Werden Rechnungen nicht innert 30 Tagen beglichen, erlässt die Gemeinde nach einmaliger Mahnung eine Gebührenverfügung.

Art. 53

Verzugszins

Nach Ablauf der 30-tägigen Zahlungsfrist ist ein Verzugszins von 5 % geschuldet.

Art. 54

Verjährung

¹ Die einmaligen Gebühren verjähren innert 10 Jahren nach Fälligkeit.

² Die wiederkehrenden Gebühren verjähren innert 5 Jahren nach Fälligkeit.

³ Die Bestimmungen des Obligationenrechts gelten ersatzweise für die Unterbrechung der Verjährungsfristen.

⁴¹ Art. 6 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 2 StromVG

⁴² Art. 6 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 2 StromVG

B. Anschlussgebühren

Art. 55

Fälligkeit

¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Anschlusses fällig.

² Mit der Erteilung der Anschlussbewilligung kann eine Akontozahlung in Rechnung gestellt werden.

Art. 56

Schuldner

Die Anschlussgebühr ist von der Grundeigentümerin oder vom Grundeigentümer im Zeitpunkt des Anschlusses geschuldet.

Art. 57

Gesetzliches Pfandrecht

Für die Anschlussgebühr besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht⁴³.

C. Wiederkehrende Gebühren

Art. 58

Fälligkeit

¹ Die periodischen Gebühren werden in regelmässigen von der Gemeinde festgelegten Zeitabständen erhoben.

² Sie werden mit der Rechnungsstellung fällig.

³ Zwischen zwei Zählerablesungen können Akontorechnungen aufgrund des mutmasslichen Verbrauchs gestellt werden.

Art. 59

Schuldner

Die wiederkehrenden Gebühren sind von den Kundinnen und Kunden geschuldet.

⁴³ Art. 109 Abs. 2 Ziffer 6 EGzZGB

X. Zuständigkeiten

Art. 60

- Verordnung Kompetenz* Der Gemeinderat erlässt mit Verordnung
- die Tarife für einmalige und wiederkehrende Gebühren gemäss Art. 38 ff StromVR;
 - Vorschriften betreffend der erforderlichen technischen und administrativen Anforderungen betreffend den Netzanschluss und die Netznutzung;
 - die allgemeinen Bestimmungen über die Lieferung von Strom;
 - die Zahlungsbedingungen und die ergreifenden Massnahmen im Fall von Zahlungsverzug oder Zweifel an der Zahlungsfähigkeit von Kundinnen und Kunden.

Art. 61

- Delegation Entscheidkompetenz* Der Gemeinderat kann auf dem Verordnungsweg folgende Befugnisse an die Gemeindeverwaltung delegieren:
- die Erteilung von Anschlussbewilligungen;
 - die Durchführung der vorgeschriebenen Kontrollen;
 - der Abschluss von Verträgen über die Übertragung und Lieferung von Strom an Kundinnen und Kunden;
 - die Rechnungsstellung, gegebenenfalls den Erlass von Gebührenverfügungen betreffend die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren.

Art. 62

- Gemeindeabgaben* Der Gemeinderat entscheidet jährlich über die Höhe der Abgaben für Leistungen der Gemeinde.

XI. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 63

- Widerrechtlicher Strombezug* ¹ Wer widerrechtlich Strom bezieht, schuldet der Gemeinde die nicht bezahlten Gebühren.

² Die Strafen gemäss eidgenössischem und kantonalem Recht bleiben vorbehalten.

Art. 64*Strafen*

¹ Verstösse gegen dieses Reglement und gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Busse entsprechend der Vorschriften des Gemeindegesetzes geahndet⁴⁴.

² Kantonale und eidgenössische Strafbestimmungen sind vorbehalten.

Art. 65*Rechtsmittel*

¹ Verfügungen von Gemeindeorganen können innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde schriftlich und begründet angefochten werden, abweichende gesetzliche Bestimmungen vorbehalten.

² Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, VRPG.

Art. 66*Übergangsrecht*

Bei Inkrafttreten dieses Reglements hängige Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

Art. 67*Inkrafttreten*

¹ Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

² Mit seinem Inkrafttreten werden

- das Reglement über die Elektroversorgung vom 27. November 1989 und
- das Gebühren- und Beitragsreglement vom 27. November 1989 aufgehoben.

Art. 68*Auflösung Rückstellungen Elektronetz*

¹ Die Rückstellungen Elektronetz, Konto-Nr. 2280.50, werden zugunsten der Laufenden Rechnung aufgelöst.

² Davon wird ein Beitrag von CHF 200'000.00 als einmalige Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhaltung eingest⁴⁵.

⁴⁴ Art- 58 ff GG

⁴⁵ Art. 49 StromVR

Von der Einwohnergemeinde Leuzigen beschlossen am 08.12.2011

Der Präsident



Rolf Schlup

Die Sekretärin



Karin Ballaman

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 08.11.2011 bis 08.12.2011 auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die öffentliche Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 44 vom 03.11.2011 bekannt.

Leuzigen, 20.12.2011

Die Gemeindeschreiberin



Karin Ballaman

Die Inkraftsetzung wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 52 vom 29.12.2011 publiziert.